

# **AMTSBLATT**

### FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 21.01.2022

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter <u>www.traunstein.bayern</u>
Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 3 Seite 14

#### Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 15. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, "Kapitel B II: Siedlungswesen"

6/22

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

7/22

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung in der Fassung vom 07.01.2022 zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche Versammlungen

8/22

6/22

Az.: Ha / RPV

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 15. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, "Kapitel B II: Siedlungswesen"

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 10.11.2021 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 15. Teilfortschreibung "Kapitel B II: Siedlungswesen" beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 15. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom **31.01.2022** bis **11.03.2022** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5317, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Beim Landratsamt Traunstein können in diesem Zeitraum die Unterlagen im Raum B 2.97 zu den Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag von 8-16 Uhr sowie am Freitag von 8-12 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 15. Fortschreibung eingestellt:

http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/15-fortschreibung/

Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am **11.03.2022** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18@Ira-aoe.de zu äußern.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Altötting, 19.01.2022

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider Landrat und Verbandsvorsitzender

------

7/22

## Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 30. November 2021

den Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von und einem Jahresverlust von festgestellt. 161.571.371,90 EUR 7.643.384,29 EUR

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Dieser erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbands für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ..."

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust aus 2020 mit 7.643.384,29 EUR über die allgemeine Rücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2020 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 21.03.2022 bis 28.03.2022 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, 01. Dezember 2021

Erwin Schneider Landrat, Verbandsvorsitzender

8/22

Az.: 5.341-1341-210097

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung in der Fassung vom 07.01.2022 zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche Versammlungen

Das Landratsamt Traunstein erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche Versammlungen vom 30.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 30.12.2021, Nr. 65, Seiten 327 – 334 in Verbindung mit der Allgemeinverfügung vom 07.01.2022 zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 30.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 07.01.2022, Nr. 1, Seite 2 - 4 wird wie folgt geändert:

Ziffer II erhält folgende Ergänzung/ Anpassung:

Aufzählungsbuchstabe k wird wie folgt geändert:

k. Stadt Tittmoning, montags ab 18 Uhr

Einfügung folgender Aufzählungsbuchstaben:

- Markt Waging am See, montags ab 18 Uhr
- m. Diese Beschränkungen gelten auch für Ersatzversammlungen der o.g. Versammlungen bei unwesentlichen Änderungen oder offenkundig nur vorgeschobenen Änderungen des Versammlungszweckes oder auch der Versammlungszeit.
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31.01.2022 außer Kraft.

#### <u>G r ü n d e :</u>

ı.

Aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien fanden weiterhin an den vergangenen Montagen bzw. verschiedenen Wochentagen unangemeldete Versammlungen in Gestalt von "Spaziergängen" gegen die Corona-Regelungen, die Corona-Schutzimpfungen und den damit verbundenen Maßnahmen in den o.g. Kommunen statt. Zwischenzeitlich findet diese Form von Versammlungen auch in der Stadt Tittmoning und in der Marktgemeinde Waging am See statt, zuletzt am Montag 17.01.2022 mit 70 Teilnehmern in Tittmoning und 190 Teilnehmern in Waging am See. Auch diese Versammlungen in Form von "Spaziergängen" wurden nicht angemeldet.

Obwohl die ersten Versammlungen größtenteils störungsfrei stattgefunden haben, muss damit gerechnet werden, dass diese Ansammlungen regelmäßig und bis auf weiteres durchgeführt werden, auch mit einer größeren Anzahl an Teilnehmern. Die Ausschreitungen in der Gemeinde Siegsdorf haben gezeigt, dass die Versammlungsteilnehmer zunehmend aggressiver werden und die Stimmung sichtlich aufgeheizter wird. So wurden hier in diesem Zusammenhang auch die Einsatzkräfte der Polizei angegriffen und körperlich verletzt.

Im Hinblick auf die sich derzeit deutlich schneller und effektiver ausbreitende Omikron Variante des Coronavirus ist hier von einem erhöhten Infektionsrisiko, sowohl für geimpfte als auch für ungeimpfte Teilnehmer auszugehen. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch Covid-19 für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Grundsätzlich sollten alle nicht notwendigen Kontakte reduziert und Reisen vermieden werden. Sofern Kontakte nicht gemieden werden können, sollten sie auf einen engen, gleichbleibenden Kreis beschränkt werden, Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden. Das RKI rät dringend dazu, größere Veranstaltungen und enge Kontaktsituationen, z.B. Tanzveranstaltungen und andere Feiern im öffentlichen und privaten Bereich abzusagen oder zu meiden.

Auch aufgrund der immer hohen 7-Tages-Inzidenz von 811,9 (Stand: 21.01.2022) und einer hohen Intensivbetten-Auslastung im ILS-Bereich Traunstein von 85,9 % (Stand: 21.01.2022) bleiben die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren ohne Auflagen nicht auf ein vertretbares Maß beschränkt.

Die Polizeiinspektionen rechnen mit weiterem Zulauf und einer höheren Teilnehmerzahl. Aufgrund der Frequentierung der bisherigen Versammlungsörtlichkeiten, der aufgrund der bislang fehlenden Abstimmungsmöglichkeit mit den anonymen Initiatoren der Versammlungen schwer einschätzbaren Situation sowie der polizeilichen Feststellungen bei den vorangegangenen Versammlungen mit zum Teil aggressiven Versammlungsteilnehmern und einer aufgeheizten Stimmung hält es das Landratsamt Traunstein als Versammlungsbehörde nach Rücksprache mit den zuständigen Polizeidienststellen für erforderlich und auch verhältnismäßig, Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG zumindest gegenüber den Teilnehmern in Form einer durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntzumachenden Allgemeinverfügung zu treffen.

Im Übrigen darf auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 verwiesen werden.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

1.

Nach Art. 15 Abs. 1 und 2 des BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Bescheiderlasses erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist.

Zur Begründung wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen in der Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 verwiesen.

Die Allgemeinverfügung ist gem. Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43, Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\* Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI. Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- \* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Cia-fuia d Malala		
Christiane Stephan Abteilungsleiterin		
gez.		
Traunstein, den 21.01.2022		

Siegfried Walch Landrat